



Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Wiesloch

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I	Verfassung und Verwaltung der Gemeinde	§ 1
Abschnitt II	Gemeinderat	§§ 2 und 3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderates	§§ 4 bis 9
Abschnitt IV	Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister	§§ 10 und 11
Abschnitt V	Stellvertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters	§ 12
Abschnitt VI	Ortschaftsverfassung	§ 13 bis 17
Abschnitt VII	Sitzungen	§ 18
Abschnitt VIII	Schlussbestimmungen	§ 19

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 22.07.2026 die Neufassung der Hauptsatzung beschlossen.

Hinweis: Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen bestimmt sind, beziehen sie sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Wertgrenzen verstehen sich als Nettobeträge.

I. Verfassung und Verwaltung der Gemeinde

§ 1 Organe

- (1) Verwaltungsorgane der Großen Kreisstadt Wiesloch sind der Gemeinderat und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates führen die Bezeichnung Stadträtin/Stadtrat. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister führt die Bezeichnung Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen, der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister oder den Ortschaftsräten bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzendem und ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträtinnen/Stadträte).

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet (§ 39 GemO und § 3 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zur Durchführung des Baugesetzbuchs vom 02.03.1998, GBl. 1998 S. 185, zuletzt geändert durch Art. 157 der Verordnung vom 21.12.2021, GBl. 2022 S. 1, 19):
 1. **der Ausschuss für Verwaltung, Kultur, Sport und Soziales (Kurzform: VKSS)**
 2. **der Ausschuss für Technik und Umwelt (Kurzform: TU)**
 3. **der Ständige Umlegungsausschuss (Kurzform: StU)**
- (2) Die beschließenden Ausschüsse bestehen aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzendem und 12 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Dem Umlegungsausschuss gehören als beratende Sachverständige eine öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin/ein öffentlich bestellter Vermessungsingenieur und eine Bausachverständige/ein Bausachverständiger an. Für den Ständigen Umlegungsausschuss nach dem Baugesetzbuch gelten die Bestimmungen der Verordnung der Landesregierung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Für die Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreterinnen/Stellvertreter bestellt, die diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten. Jedes Ausschussmitglied kann im Verhinderungsfall durch jedes andere Mitglied der Fraktion/Wählergemeinschaft vertreten werden.
- (4) Die Ausschüsse haben nach § 33 Abs. 3 GemO die Möglichkeit, die Hinzuziehung sachkundiger Einwohnerinnen/Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen zu beantragen. Die Bestellung erfolgt durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig anstelle des Gemeinderates.
- (2) Den Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Ausschusses für Verwaltung, Kultur, Sport und Soziales gegeben.
- (3) Die Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftsbereiches zuständig für:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel des Finanzhaushaltes, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 150.000 Euro, aber nicht mehr als 400.000 Euro beträgt und die Zuständigkeit nicht den Ortschaftsräten übertragen ist.

2. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt von mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 90.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht bereits durch Überschüsse des Ergebnishaushaltes gedeckt sind.
 3. die Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen von mehr als 15.000 Euro bis 30.000 Euro.
 4. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 40.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro beträgt.
 5. den Abschluss und die Aufhebung von Miet-, Leasing-, Pacht- und anderen Verträgen mit einem jährlichen Entgelt von mehr als 40.000 Euro.
 6. den Beitritt zu Vereinen, Verbänden, Organisationen mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag im Einzelfall von mehr als 15.000 Euro sowie den Austritt aus ihnen, wenn der Beitritt oder der Austritt nicht einzeln im Ergebnishaushalt ausgewiesen ist.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang bzw. auf das einzelne Objekt. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und den Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder des Gemeinderates diesem zur anschließenden Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzung für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige Ausschuss.
- (2) Der Gemeinderat kann den Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag der Vorsitzenden/des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, welche die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines Ausschusses gehört, ist die Zuständigkeit des Gemeinderates anzunehmen.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 7 Ausschuss für Verwaltung, Kultur, Sport und Soziales

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Verwaltung, Kultur, Sport und Soziales umfasst alle Aufgaben/Produkte, die den Fachbereichen 1, 2 und 4 zur ständigen Erledigung nach § 44 GemO übertragen worden sind; außerdem die Personalangelegenheiten insgesamt, ausgenommen die der Stadtwerke soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

(2) In seinem Geschäftsbereich entscheidet der Ausschuss für Verwaltung, Kultur, Sport und Soziales über:

1. Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten

- a) Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
- b) Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen, Vorberatung von Entscheidungen, die dem Gemeinderat vorbehalten sind, soweit sie von erheblicher Bedeutung für den Haushalt der Stadt sind, auch wenn daneben noch die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses nach dieser Satzung gegeben ist
- c) die Stundung von Forderungen im Einzelfall von mehr als 12 Monaten bis zur Höhe von 150.000 €, soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist, vgl. § 11 Abs. 2 Ziff. 7 dieser Satzung.
- d) den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung im Einzelfall mehr als 40.000 Euro aber nicht mehr als 150.000 Euro beträgt.
- e) die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 40.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall
- f) die Annahme von Zuwendungen (Spenden und Schenkungen nach § 78 Abs. 4 GemO).

2. Personalangelegenheiten

Die Ernennung, Versetzung, Einstellung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bzw. Beschäftigten ab der Besoldungsgruppe A 12 bzw. der Entgeltgruppe 12.

Ausgenommen hiervon sind die Fachbereichsleitungen, die Betriebsleitung der Stadtwerke und Beamtinnen und Beamten bzw. Beschäftigte in besonderen, bedeutsamen Führungs- und Beauftragtenfunktionen.

3. Wirtschaftsförderung

Fragen der Wirtschaftsförderung, insbesondere

- a) die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben
- b) die Mittelstandsförderung
- c) die Unterstützung des Einzelhandels
- d) Vermarktung von Gewerbe- und Industrieflächen einschließlich Leerstandsmanagement
- e) Citymanagement, Stadtmarketing

(3) Der Ausschuss für Verwaltung, Kultur, Sport und Soziales entscheidet auch über:

1. allgemeine kulturelle Fragen
2. städtische Museen
3. die Volkshochschule
4. die Musikschule
5. die Stadtbibliothek
6. die Belange der Vereine
7. die Nutzung städtischer Gebäude und Einrichtungen
8. Städtepartnerschaftsangelegenheiten
9. Kinder-, Jugend-, Familien- und Freizeitangelegenheiten, einschließlich Konzepte der Kinderbetreuung und Kindergartenangelegenheiten
10. Fragen der ärztlichen Versorgung
11. Senioren-, Sozial- und Gesundheitsangelegenheiten einschließlich Angelegenheiten der Suchtprophylaxe
12. Schulangelegenheiten
 - a) Angelegenheiten der in der Trägerschaft der Stadt stehenden Schulen
 - b) die Entscheidung über die Bildung, Zusammensetzung und Aufhebung eines Schulbeirats nach § 49 des Schulgesetzes Baden-Württemberg als Anhörungskommission in wichtigen Schulangelegenheiten und die Berufung der Mitglieder
13. Angelegenheiten der Gleichstellung und Frauenförderung, ausgenommen Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nach § 11 Abs. 2 Nr. 5
14. Zuständigkeiten der Ortschaftsräte bleiben davon unberührt.

§ 8 Ausschuss für Technik und Umwelt

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Technik und Umwelt umfasst alle Aufgaben/Produkte, die den Fachbereichen 3 und 5 nach § 44 GemO zur ständigen Erledigung übertragen wurden.
- (2) In seinem Geschäftskreis werden dem Ausschuss für Technik und Umwelt folgende Aufgaben übertragen:
 1. Bau- und Planungsangelegenheiten
 - a) die Zustimmung der Gemeinde gemäß § 36a BauGB bei Vorhaben nach § 31 Absatz 3 BauGB und § 34 Absatz 3b BauGB mit mehr als 4 Wohneinheiten oder mehr als 450 m² Geschossfläche.
 - b) die Mitwirkung vor Erteilung der Zustimmung der Gemeinde gemäß § 36a BauGB bei Vorhaben mit bis zu 4 Wohneinheiten und bis zu 450 m² Geschossfläche
 - c) die Mitwirkung vor Erteilung des Versagens der Zustimmung der Gemeinde gemäß § 36a BauGB

- d) die Mitwirkung bei Vorhaben nach § 31 Abs. 2 BauGB, bei Vorhaben nach § 34 BauGB wie Nutzungsänderungen, sämtlichen Neubauten sowie Um- und Erweiterungsbauten, insbesondere mit ortsbildprägendem und denkmalschützendem Charakter, bei Bauvoranfragen, soweit denkmalpflegerische und ortsbildprägende Belange berücksichtigt werden müssen und soweit dadurch bei der künftigen Nutzung zentralörtliche Belange berührt werden, sowie sämtliche Vorhaben nach § 35 BauGB
 - e) Stellungnahmen zu Planungen von Nachbargemeinden und sonstigen Planungsträgern
 - f) die Benennung von öffentlichen Verkehrswegen, Plätzen und Einrichtungen
2. Hoch-, Tief- und Straßenbau, Vermessung
- a) die Straßenbeleuchtung und die technische Verwaltung der Straßen und Wege
 - b) die Ver- und Entsorgung
3. das Feuerlöschwesen und der Zivilschutz
4. die technische Verwaltung städtischer Gebäude
5. Sport-, Spiel, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
6. der Denkmalschutz, insbesondere die Erhaltung und Pflege von denkmalgeschützten Objekten
7. Angelegenheiten im Bereich der Umwelt und des Naturschutzes
- a) Maßnahmen für die Umwelt und den Naturschutz, insbesondere Stellungnahmen der Stadt zu Planungen anderer Träger sowie Konzepte und Lösungsvorschläge:
 - zur Abfallwirtschaft
 - zur Energiewirtschaft
 - zum Lärmschutz
 - zur Luftbelastung und zur Luftreinhaltung
 - zum Naturschutz und zur Landschaftspflege
 - zum Bodenschutz
 - zum Gewässerschutz
 - zum Klimaschutz
 - zur Klimaanpassung
 - b) Waldbewirtschaftung, Jagd und Fischerei soweit sie nicht die Ortschaften Baiertal und Schatthausen betreffen.
 - c) die Schaffung von Kleingartenanlagen
 - d) Grundstücks-, Flurbereinigungs- und Landwirtschaftsangelegenheiten
 - e) Planungs- und Verkehrsangelegenheiten
8. Grundstücks- und Landwirtschaftsangelegenheiten
- a) die Verwaltung der Liegenschaften der Stadt Wiesloch

- b) die Veräußerung und die dingliche Belastung, der Erwerb und der Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von mehr als 90.000 Euro, aber nicht mehr als 400.000 Euro im Einzelfall

9. das Marktwesen

- (3) Der Ausschuss ist an der Beratung folgender in der Zuständigkeit des Abwasser- und Hochwasserschutzverbandes Wiesloch (AHW) liegenden Angelegenheiten zu beteiligen:
 - 1. dem Ausbau der Verbandskläranlage
 - 2. dem Hochwasserschutz.
- (4) Der Ausschuss ist gleichzeitig als Betriebsausschuss für die Stadtwerke zuständig.
- (5) Zuständigkeiten der Ortschaftsräte bleiben davon unberührt.

§ 9 Ständiger Umlegungsausschuss nach dem Baugesetzbuch

- (1) Der Ständige Umlegungsausschuss nach dem Baugesetzbuch ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach den §§ 45 ff. des Baugesetzbuches zu treffenden Entscheidungen.
- (2) Die Sitzungen des ständigen Umlegungsausschusses sind nichtöffentlich (§ 6 Satz 1 Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zur Durchführung des Baugesetzbuchs - Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch - BauGB-DVO vom 2. März 1998)

IV. Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister

§ 10 Rechtsstellung

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ist hauptamtliche Beamtin/hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11 Zuständigkeiten

- (1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Sie/er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihr/ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

- (2) Der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihr/ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen und soweit die Entscheidung der Angelegenheit nicht den Ortschaftsräten übertragen ist (§ 16):
1. die Bewirtschaftung der Mittel des Ergebnishaushaltes sowie gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen
 2. die Bewirtschaftung der Mittel des Finanzhaushaltes bis zu 150.000 Euro im Einzelfall, sofern nicht die Zuständigkeit den Ortschaftsräten übertragen ist
 3. die Aufnahme von Krediten im Rahmen der in der Haushaltssatzung festgesetzten Kreditermächtigung sowie die Umschuldung von Krediten
 4. unter Beachtung des § 84 GemO die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt bis zu 20.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht bereits durch Überschüsse des Ergebnishaushaltes gedeckt sind.
 5. Personalangelegenheiten
 - a) Die Ernennung, Versetzung, Einstellung, Entlassung von Beamtinnen und Beamten bzw. Beschäftigten bis Besoldungsgruppe A 11 bzw. der Entgeltgruppe 11 und vergleichbar Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst.
 - b) Die Ernennung, Versetzung, Einstellung, Entlassung von
 - Auszubildenden,
 - Beamtinnen und Beamten im Einführungspraktikum bzw. in der Praxisphase,
 - Praktikantinnen und Praktikanten,
 - Studentinnen und Studenten, sowie
 - Freiwilligendienstleistenden und
 - vergleichbare Anstellungsverhältnisse.
 - c) Die Gewährung von Freiwilligkeitsleistungen (über- und außertarifliche Leistungen im Einzelfall).
 - d) Die sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen aller Beamtinnen und Beamten bzw. Beschäftigten.
 - e) Durchführung von Maßnahmen der Arbeits-, Beschäftigungs- und Qualifizierungsförderung.
 - f) Alle tarifrechtlichen und außertariflichen bzw. gesetzlichen Maßnahmen zur Gewinnung, Bindung und Entwicklung von Beamtinnen und Beamten bzw. Beschäftigten, insbesondere Entscheidungen über Zulagen, Maßnahmen nach einschlägigen Fachkräfte- und Arbeitsmarktrichtlinien, Stufenzuordnungen sowie Qualifizierungsmaßnahmen.
 - g) Die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen bzw. Vorschüssen.
 6. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 15.000 Euro im Einzelfall
 7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe; von mehr als 12 Monaten über einen Betrag von höchstens 40.000 Euro

8. der Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Gegenstandswert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 40.000 Euro beträgt
9. der Beitritt zu Vereinen, Verbänden oder Organisationen mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag im Einzelfall bis zu 15.000 € sowie der Austritt aus ihnen, wenn der Beitritt oder der Austritt nicht einzeln im Ergebnishaushalt ausgewiesen ist
10. die Veräußerung und die dingliche Belastung, der Erwerb und der Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert bis 90.000 Euro im Einzelfall, sofern nicht die Zuständigkeit den Ortschaftsräten übertragen ist (§ 16)
11. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet-, Leasing-, Pacht- und anderen Verträgen mit einem jährlichen Entgelt bis zu 40.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung von städtischen Wohnungen in unbeschränkter Höhe, sofern nicht die Zuständigkeit den Ortschaftsräten übertragen ist (§ 16)
12. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 40.000 Euro im Einzelfall, sofern nicht die Zuständigkeit den Ortschaftsräten übertragen ist (§ 16)
13. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall bis 40.000 Euro beträgt
14. Bauangelegenheiten;
 - a) die Zustimmung der Gemeinde gemäß § 36a BauGB bei Vorhaben mit bis zu 4 Wohneinheiten und bis zu 450 m² Geschossfläche.
 - b) das Versagen der Zustimmung der Gemeinde gemäß § 36a BauGB.
 - c) die Mitwirkung bei der Zulassung von Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB, bei der Erteilung von Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB bei Überschreitung von Baugrenzen mit untergeordneten Bauteilen, bei der Überschreitung der Nutzungsziffern beim Ausbau in bestehenden Gebäuden, bei Baugenehmigungen nach den §§ 34 und 35 BauGB, wenn diese mit einer genehmigten Bauvoranfrage übereinstimmen und bei einfachen Bauvorhaben wie Garagen und kleinen Um- und Erweiterungsbauten.

V. Stellvertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

§ 12 Beigeordnete und ehrenamtliche Stellvertretung des Oberbürgermeisters

- (1) Es wird eine hauptamtliche Beigeordnete/ein hauptamtlicher Beigeordneter als Stellvertreterin/Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters bestellt (§ 49 GemO). Die/der Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung "Bürgermeisterin/Bürgermeister". Die Abgrenzung des Geschäftskreises der/des Beigeordneten erfolgt durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.

- (2) Zur weiteren Vertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters sowie der/des Beigeordneten (§ 49 Abs. 1 Satz 3 GemO) werden ehrenamtliche Stellvertreterinnen/ Stellvertreter bestellt. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung. Die Stellvertreter-innen/Stellvertreter werden nach jeder Wahl neu bestellt. Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt.

VI. Ortschaftsverfassung

§ 13 Einrichtung von Ortschaften

In den Stadtteilen Wiesloch-Baiertal und Wiesloch-Schatthausen ist je eine Ortschaft gemäß den §§ 67 ff. GemO (Ortschaftsverfassung) in Verbindung mit den "Vereinbarungen zwischen der Stadt Wiesloch und den Gemeinden Baiertal und Schatthausen über die Eingliederung dieser Gemeinden in die Stadt Wiesloch" eingerichtet. Die räumlichen Grenzen der Ortschaften bilden jeweils die Gemarkungsgrenzen der ehemals selbstständigen Gemeinden Baiertal und Schatthausen nach dem Stand vor dem 31. Januar 1972.

§ 14 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 14 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:
1. in der Ortschaft Baiertal 12 Mitglieder
 2. in der Ortschaft Schatthausen 10 Mitglieder

§ 15 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, vor der Entscheidung zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
1. die Anmeldung von Haushaltsmitteln für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten
 2. der Bau und die Erweiterung von Schulen sowie die Abgrenzung der Schulbezirke
 3. der Ausbau und die Unterhaltung der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung
 4. der Bau und die Unterhaltung von Straßen, Brücken, Wasserläufen und Wirtschaftswegen
 5. die Aufstellung von Bauleitplänen einschließlich vorhabenbezogener Bebauungspläne
 6. die Zustimmung der Gemeinde gemäß § 36a BauGB bei Vorhaben mit mehr als 4 Wohneinheiten oder mehr als 450 m² Geschossfläche

Der Ortschaftsrat wird vor Erteilung der Zustimmung der Gemeinde gemäß § 36 BauGB bei Vorhaben mit bis zu 4 Wohneinheiten und bis zu 450 m² Geschossfläche bzw. vor Erteilung des Versagens der Zustimmung der Gemeinde gemäß § 36 BauGB informiert.

7. die Errichtung, die wesentliche Erweiterung und die Aufhebung öffentlicher Einrichtungen
 8. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Polizeiverordnungen, soweit diese allein die Ortschaft betreffen
 9. die Festsetzung von Abgaben und Tarifen, soweit diese allein die Ortschaft betreffen
 10. die Anbindung der Stadtteile an den innerstädtischen Verkehr
- (4) Dem Ortschaftsrat werden folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen
1. Die Ausgestaltung, die Unterhaltung, der Betrieb und die Benutzung aller öffentlichen Gemeindeeinrichtungen der jeweiligen Ortschaft im Rahmen der hierfür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.
 2. die Bewirtschaftung des Haushaltsplanes im Rahmen der für die jeweilige Ortschaft geplanten Projekte und Investitionen von mehr als 15.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro im Einzelfall.
 3. die Veräußerung, die Vermietung und die Anmietung von beweglichem Vermögen von mehr als 4.000 Euro, aber nicht mehr als 40.000 Euro im Einzelfall
 4. der Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken mit einem jährlichen Miet- und Pachtwert bis zu 20.000 Euro im Einzelfall
 5. die Veräußerung und die dingliche Belastung, der Erwerb und der Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert von mehr als 90.000 Euro, aber nicht mehr als 450.000 Euro im Einzelfall
 6. die Pflege des Ortsbildes für die gesamte Stadtteilgemarkung
 7. die Förderung des örtlichen Vereinswesens
 8. das Feuerwehrwesen in der Ortschaft
 9. das Friedhofs- und Bestattungswesen
 10. die Benennung von öffentlichen Verkehrswegen, Plätzen und Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Technik und Umwelt.
 11. das Jagd- und Fischereiwesen
- (5) Bei Einstellungen und Entlassungen von überwiegend in der jeweiligen Ortschaft eingesetzten Beamtinnen und Beamten bzw. Beschäftigten erfolgt eine Anhörung des Ortschaftsrates. Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht. Die erforderlichen Personalentscheidungen erfolgen im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat.
- (6) Der Ortschaftsrat entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbstständig anstelle des Gemeinderates. § 5 Abs.4 der Satzung gilt entsprechend.

§ 16 Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamtin/Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher vertritt die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und die Beigeordnete/den Beigeordneten ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher ist Vorsitzende/Vorsitzender des Ortschaftsrates.

§ 17 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften Baiertal und Schatthausen wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, welche die Aufgaben einer Geschäftsstelle wahrnimmt.

Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung:

1. im Stadtteil Baiertal "Stadtverwaltung Wiesloch - Ortsverwaltung Baiertal"
2. im Stadtteil Schatthausen "Stadtverwaltung Wiesloch - Ortsverwaltung Schatthausen"

VII. Sitzungen

§ 18 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin können unter den in § 37 a Gemeindeordnung festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte und des Jugendgemeinderates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 19 Außerkrafttreten/Inkrafttreten

Die Neufassung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.11.2020 außer Kraft.

Wiesloch, den 23.07.2026

Dirk Elkemann

Oberbürgermeister

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Wiesloch geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung erfolgte am 11.08.2026, entsprechend der Satzung der Großen Kreisstadt Wiesloch über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 26. Oktober 2017 durch Bereitstellung auf den Internetseiten der Stadtverwaltung Wiesloch, www.wiesloch.de.

Anzeigenvermerk:

Nach der öffentlichen Bekanntmachung am 11.08.2026 wurde die Satzung beim Regierungspräsidium Karlsruhe am 11.08.2026 angezeigt. Der Bestätigungsvermerk des Regierungspräsidiums vom 31.08.2026 liegt vor.